

Aktenzeichen:	II-1225
Geschäftsbereich:	II
Organisationszeichen:	X913
Gültigkeit:	ab dem 01.01.2023

Arbeitsanleitung Nr. 011

Beschäftigung, Integration, Motivation, Orientierung im Rahmen der Freien Förderung (BIMO)

§ 16f SGB II - Freie Förderung

(1) Die Agentur für Arbeit kann die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen.

(2) Die Ziele der Leistungen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Eine Kombination oder Modularisierung von Inhalten ist zulässig. Die Leistungen der Freien Förderung dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Ausgenommen hiervon sind Leistungen für

1. Langzeitarbeitslose und
2. erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist,

bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig. Bei längerfristig angelegten Förderungen ist der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Zielsetzung

Mit dem Instrument „Beschäftigung, Integration, Motivation, Orientierung“ (BIMO) im Rahmen der Freien Förderung soll ein zusätzlicher finanzieller Anreiz für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit oder Berufsausbildung geschaffen und die Aussichten auf eine langfristige Integration von ELB erhöht werden.

Durch die Förderung mit BIMO sollen die finanziellen Mehrbelastungen für ELB durch die Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses im Niedriglohnbereich ausgeglichen werden.

Zusätzlich soll für ELB unter 25 Jahren ein Anreiz geschaffen werden, eine Berufsausbildung anstatt einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung aufzunehmen, um langfristig eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt zu erreichen. Mit einem Berufsabschluss sinkt das Risiko, hilfebedürftig zu werden, erheblich.

Allgemeiner Hinweis

Paragrafen ohne Bezeichnung des Gesetzes sind solche des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches	4
2. Fördervoraussetzungen	4
2.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen	4
2.2 Individuelle Fördervoraussetzungen	4
2.3 Anforderungen an die zu fördernden Beschäftigungsverhältnisse	5
2.4 Anforderungen an die zu fördernden Berufsausbildungsverhältnisse	6
3. Antragsbearbeitung	7
3.1 Antragsverfahren	7
3.2 Kund:innenstatus bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit	9
3.3 Zusammenarbeit mit dem ILC	9
3.3.1 Bewilligung	9
3.3.2 Ablehnung	9
4. Förderdauer	9
5. Förderhöhe	10
6. Ausschlussgründe	11
7. Förderung nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit	12

1. Grundsätzliches

Die Förderung von ELB mit BIMO basiert auf der Grundlage des § 16f.

Es handelt sich hierbei um eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung von Jobcenter team.arbeit.hamburg. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht. **Ermessen**

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind ELB im Sinne des § 7. Dies umfasst u. a. auch Personen, die trotz (Erwerbs-)Einkommen weiterhin hilfebedürftig sind (sog. „Ergänzer:innen“). **Förderfähiger Personenkreis**

Eine Ausnahme gilt für Aufstocker:innen. BIMO wird nicht an ELB erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen ELB passive Leistungen nach dem SGB II beziehen. Die Regelungen zum unverzüglichen Maßnahmeangebot sind bei der Förderung von Beschäftigungsverhältnissen zu beachten.

2.2 Individuelle Fördervoraussetzungen

Die ELB müssen

- langzeitarbeitslos i. S. d. § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sein
- **oder**
- dürfen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die berufliche Eingliederung muss aufgrund von einem schwerwiegenden Vermittlungshemmnis besonders erschwert sein. Zu den besonders schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen zählen z.B. eine nicht abgeschlossene schulische Bildung, fehlende Sprachkenntnisse oder eine abgebrochene Berufsausbildung.

Für ELB, die als Rehabilitand:innen identifiziert wurden und damit diesen Status inne haben, liegt die Federführung für den Förderprozess beim Team X295. Näheres hierzu ist in der Arbeitsanleitung Nr. 013 „Berufliche Rehabilitation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“ geregelt. **Rehabilitand:innen**

Der Rehabilitand:innen-Status ist gegeben, wenn der zuständige Rehabilitations-träger den Antrag auf Durchführung eines Rehabilitationsverfahrens positiv beschieden hat. Solange keine positive Bescheidung eines Antrags vorliegt, kann die Leistung ohne Abstimmungen mit dem Team X295 und potentiellen Rehabilitati-onsträger in eigener Zuständigkeit eingesetzt werden.

Zur Prüfung der Langzeitarbeitslosigkeit (LZA) steht eine Arbeitshilfe zur Verfügung. Diese ist aufrufbar im Intranet unter *Vermittlung → Instrumente → Beschäftigungsförderung → BIMO* oder im Buchungsportal unter *Förderlandkarte → Startseite → Weitere und aktuelle Informationen → Arbeitshilfen*.

Arbeitshilfe LZA

Eine Förderung mit BIMO ist nur dann möglich, wenn eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt nicht durch den Einsatz eines Basisinstruments oder einer Kombination von Basisinstrumenten erreicht werden kann. Zu den vergleichbaren Basisinstrumenten zählt beispielsweise das Einstiegsgeld (ESG).

**Grundsatz
Vorrang Basisinstrument**

Das Aufstockungs- und Umgehungsverbot gilt nicht für Langzeitarbeitslose i.S.v. § 18 SGB III oder Personen unter 25 Lebensjahren mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, wenn die Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit durch die Eingliederung in Arbeit nicht in angemessener Zeit (in der Regel sechs Monate) durch ein Basisinstrument erreicht werden kann. Voraussetzung dafür ist eine individuelle Prognoseentscheidung, welche ausführlich in VerBIS zu dokumentieren ist.

Prognoseentscheidung

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) zählen nicht zu den Basisinstrumenten.

BIMO wird nicht an ELB erbracht, die Teilnehmer:innen an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme (abschlussorientierte Umschulung oder nicht abschlussbezogene Weiterbildung) sind.

**Förderung der beruflichen
Weiterbildung (FbW)**

2.3 Anforderungen an die zu fördernden Beschäftigungsverhältnisse

Förderfähig sind sozialversicherungspflichtige, inländische Beschäftigungsverhältnisse, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) inkl. der dazugehörigen Rechtsverordnung widersprechen. Der Arbeitsvertrag muss für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten geschlossen werden.

**Förderfähige
Beschäftigungs-
verhältnisse**

Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden darf das monatliche sozialversicherungspflichtig zu versteuernde Bruttogehalt höchstens 3.000 Euro betragen.

Arbeitszeit/ Gehalt

Dies gilt auch bei der Aufnahme eines weiteren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses. Hierbei ist jedes Beschäftigungsverhältnis isoliert zu betrachten.

**Grenze bei parallelen
Beschäftigungs-
verhältnissen**

Die Entlohnung muss mindestens tariflich bzw. ortsüblich sein. Sonderzuwendungen (z.B. Urlaubs- bzw. Weihnachtsgeld) werden bei der Berechnung der Fördervoraussetzungen nicht angerechnet. Die Förderung muss temporär ausgesetzt werden, wenn das Bruttoarbeitsentgelt 3.000 Euro im Monat übersteigt. Die Prüfung und die Rückforderung ggf. überzahlter Beträge erfolgt durch das ILC.

Das Mindestlohngesetz (MiLoG) ist in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten und der gesetzliche Mindestlohn in der festgesetzten Höhe einzuhalten. Für Beschäftigungsverhältnisse von ELB, die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 Abs. 1 SGB III waren, muss der Mindestlohn in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung nicht gewährt werden.

**Gesetzlicher
Mindestlohn**

Es wird empfohlen, bereits bei der Antragstellung das Vorliegen von Langzeitarbeitslosigkeit gem. § 18 Abs. 1 SGB III zu prüfen, das Ergebnis zu bescheinigen und in VerBIS zu dokumentieren. Sollte die Prüfung der Antragsunterlagen ergeben, dass der vertraglich vereinbarte Lohn unter dem Mindestlohn liegt, ist neben den tariflichen Ausnahmen spätestens dann das Vorliegen der Langzeitarbeitslosigkeit zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren.

Bei der Aufnahme einer weiteren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist zu prüfen, ob die weitere Förderung mit BIMO sinnvoll und bezogen auf die Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit zielführend und wirtschaftlich ist. Die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse dürfen zusammen den zeitlichen Umfang einer Vollzeitbeschäftigung (48 Stunden pro Woche) nicht überschreiten.

**Aufnahme einer
weiteren Beschäftigung**

Die Kombination von Eingliederungszuschuss und BIMO für dasselbe Beschäftigungsverhältnis ist hingegen möglich.

2.4 Anforderungen an die zu fördernden Berufsausbildungsverhältnisse

Förderfähig sind Berufsausbildungsverhältnisse, die

- betrieblich nach dem Berufsbildungsgesetz/ der Handwerksordnung oder
- schulisch in berufsbildenden Schulen

durchgeführt werden.

Eine gleichzeitige Förderung mit folgenden Leistungen/ Förderinstrumenten ist unschädlich:

**Förderfähige Berufs-
ausbildungsverhältnisse**

- Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen,
- Hamburger Ausbildungsplatzprogramm,
- Jugendberufshilfe.

Der gleichzeitige Bezug mit BAB und/ oder BAföG ist ebenfalls unschädlich. BIMO ist nicht auf BAB und BAföG anzurechnen, weil es sich um unterschiedliche Zweckbestimmungen handelt.

Eine vorherige Förderung mit der Leistung Einstiegsqualifizierung ist unschädlich.

3. Antragsbearbeitung

3.1 Antragsverfahren

Die Förderung der ELB kann formlos beantragt werden.

Antragstellung

Eine Förderung ist auch verspätet nach Beschäftigungsaufnahme oder Beginn der Berufsausbildung möglich. Der Förderzeitraum verkürzt sich entsprechend um die Tage ab Beginn der Beschäftigung bis zur Antragstellung.

Sobald die Fördervoraussetzungen bei den ELB vorliegen, das Ermessen umfangreich geprüft und nachvollziehbar in VerBIS dokumentiert wurde, erfolgt die Ausgabe eines BIMO-Förderschecks.

**BIMO-Förderscheck/
Dokumentation**

Der BIMO-Förderscheck hat eine Gültigkeit von vier Monaten ab Ausstellungsdatum. Der Arbeitsbeginn muss innerhalb von vier Monaten ab Ausstellungsdatum des BIMO-Förderschecks erfolgen. Mit der Unterschrift auf dem Förderscheck bestätigen die ELB die Kenntnisnahme und Einhaltung der Förderbedingungen.

Nach Eingang des BIMO-Förderschecks prüft die Integrationsfachkraft (IFK) die Fördervoraussetzungen und entscheidet über das Förderbegehren.

Bei der Dokumentation der individuellen Entscheidung, mit BIMO zu fördern, ist argumentativ darzustellen, dass andere eingliederungsorientierte Basisinstrumente (insbesondere ESG) nicht den angestrebten Erfolg in angemessener Zeit (in der Regel sechs Monate) herbeiführen.

Diese Prognose muss im Rahmen der Eingliederungsstrategie nachvollziehbar in VerBIS dokumentiert werden.

EinV

Gemeinsam mit den Verpflichtungen der ELB ist u.a. in die Eingliederungsvereinbarung (EinV) aufzunehmen, welche Fördermöglichkeit ELB zur Eingliederung in Arbeit bzw. Berufsausbildung oder Stabilisierung der Arbeit erhalten. Basis hierfür sind die Bedarfe von ELB und die notwendig zu erbringenden Leistungen. In der EinV wird der Rahmen für die Inanspruchnahme dieser Leistung zur Beschäftigungsaufnahme eröffnet. Es erfolgt noch keine konkrete Zusage der Förderung. Die Ausgestaltung der konkreten Leistung erfolgt durch die IFK erst bei Entscheidung über den tatsächlich gestellten Antrag (Einlösung des Förderschecks).

Da es sich bei BIMO um eine Ermessensleistung handelt, sind alle wesentlichen Verfahrensschritte und Entscheidungen aussagekräftig und nachvollziehbar zu begründen und in VerBIS zu dokumentieren.

Die Dokumentation der Förderleistung in COSACH erfolgt durch die IFK.

COSACH

Gemäß § 3 Abs. 2 sollen bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden. Diese Verpflichtungen bestehen bereits vor Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit von ELB. Vorrangig sollen Instrumente/ Maßnahmen eingesetzt werden, die eine unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen.

**Unverzügliches
Maßnahmeangebot**

Die Vermittlung in Ausbildung und Erwerbstätigkeit und deren unmittelbare Förderung haben somit grundsätzlich Vorrang, es sei denn, eine andere Leistung ist für die dauerhafte Eingliederung erforderlich. Der Vermittlungsvorrang gilt jedoch nicht für ELB, die

- geringqualifiziert sind und einen Berufsabschluss im Rahmen einer Ausbildung oder berufsabschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung nach § 81 Abs. 2 SGB III erwerben bzw. erwerben wollen oder
- geringqualifiziert sind und an einer nach § 81 Abs. 1 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen bzw. voraussichtlich teilnehmen werden oder
- über nicht ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (mindestens Sprachniveau B1) verfügen und die Teilnahme am Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes erfolgen soll.

Andere Leistungen (z.B. AVGS-MAT, MAG, AGH) können ebenfalls vorrangig sein, wenn diese für eine dauerhafte Eingliederung der ELB erforderlich sind. Die Erforderlichkeit ist durch die IFK im Rahmen einer Prognoseentscheidung in VerBIS zu dokumentieren.

Die Aushändigung eines Förderschecks und damit Förderung einer Beschäftigungsaufnahme mit der Maßnahme „BIMO“ ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unverzüglich ohne Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit möglich.

Die unverzügliche Erbringung dieser Leistung zur Eingliederung ist in die EinV aufzunehmen.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht, muss die Bewilligung der Förderung der Beschäftigungsaufnahme nicht aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert werden, wenn der Wiedereintritt in die Hilfebedürftigkeit zu befürchten wäre. Voraussetzung hierfür ist eine in VerBIS dokumentierte Ermessensentscheidung durch die IFK.

Soweit der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Bedarfe für Unterkunft und Heizung durch ELB zurückgenommen wurde, entfällt der Leistungszweck des unverzüglichen Angebots. Erfolgte die Rücknahme vor der Entscheidung über den Antrag auf Förderung mit BIMO, ist die Erbringung der Leistung mit BIMO abzulehnen. Erfolgte die Rücknahme nach Entscheidung, ist durch die zuständige IFK der Abbruch der Förderung mit BIMO einzuleiten.

Hinsichtlich der Kund:innenabmeldung und Statuswechsel sind die „VerBIS-Arbeitshilfe Kund:innenabmeldung und Statuswechsel“ bzw. die Informationen aus dem Qualitätssicherung-Portal („QS-Portal“) im Intranet (Steuerung → Qualitätssicherung) zu beachten.

VerBIS-Kund:innenstatus bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

3.2 Kund:innenstatus bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit

Wird nachträglich die Beendigung der Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft festgestellt, ist die Abmeldung über die Kund:innendaten mit dem Grund "Wegfall der Hilfebedürftigkeit" vorzunehmen.

Das Datum der Kund:innenabmeldung ist der Tag, an dem vom Ende der Hilfebedürftigkeit Kenntnis genommen wurde, frühestens jedoch der erste Tag nach Ende des Leistungsbezuges.

3.3 Zusammenarbeit mit dem ILC

3.3.1 Bewilligung

Folgende vollständig ausgefüllte Unterlagen sind im Fall einer Bewilligung per E-AKTE an das ILC weiterzuleiten (Zielpostkorb 12302-X913):

- von den ELB unterschriebener BIMO-Förderscheck,
- beidseitig unterschriebener Arbeits- bzw. Berufsausbildungsvertrag,
- bei Berufsausbildung: ein vollständiger Ausbildungsvertrag mit Prüfungsvermerk der zuständigen Kammer oder Bescheinigung über den Eintrag der Ausbildung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse
- bei schulischer Ausbildung: der Kooperationsvertrag zwischen Schule und Schüler:in,
- Verfügung der IFK (E-AKTEN-Druck der COSACH-Registerkarte „Förderung entscheiden“),
- VerBIS-Vermerk
 - über die Darlegung mindestens eines schwerwiegenden Vermittlungshemmnisses,
 - Hinweis auf die EinV.

Erhält die IFK Kenntnis von der vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses innerhalb des BIMO-Förderzeitraums, ist das ILC umgehend davon zu unterrichten.

**Vorzeitige
Beendigung**

3.3.2 Ablehnung

Ablehnungsbescheide werden durch das ILC erstellt. Für die Erstellung eines Ablehnungsbescheides ist es erforderlich, dass die IFK dem ILC eine detailliert rechtlich begründete Stellungnahme zur Verfügung stellt.

Folgende vollständig ausgefüllte Unterlagen sind per E-AKTE an das ILC weiterzuleiten (Zielpostkorb 12302-X913):

- Verfügung der IFK (E-AKTEN-Druck der COSACH-Registerkarte „Förderung entscheiden“),
- BIMO-Förderscheck oder formloser Antrag,
- ggf. vorliegender Arbeits- bzw. Berufsausbildungsvertrag.

4. Förderdauer

Die Förderung erfolgt für maximal zwölf Monate. Es besteht die Möglichkeit, zwei parallel verlaufende Beschäftigungs-/ Berufsausbildungsverhältnisse mit BIMO zu fördern.

Hierbei sind die geförderten Beschäftigungsverhältnisse/ Berufsausbildungsverhältnisse für die Förderdauer jeweils einzeln zu betrachten. **Förderdauer**

Beispiel:

- Erstes Beschäftigungsverhältnis mit BIMO-Förderung beginnend am 01.03.2020 = Förderdauer 01.03.2020-28.02.2021
- Zweites Beschäftigungsverhältnis mit BIMO-Förderung beginnend am 01.06.2020 = Förderdauer 01.06.2020-31.05.2021

Wird ein Förderantrag nach Beschäftigungs- oder Berufsausbildungsbeginn gestellt, erfolgt die Förderung ab dem Datum der Antragstellung. Der Förderumfang reduziert sich entsprechend um den vom Arbeitsbeginn bis zum Tag der Antragstellung vergangenen Zeitraum. Die Förderung wird temporär ausgesetzt, wenn kein Anspruch auf Arbeitsentgelt (beispielsweise wegen Krankengeldbezuges) besteht. Die Förderdauer verlängert sich dadurch nicht.

Für zu Unrecht gewährte Förderzuschüsse besteht die Verpflichtung der Rückzahlung.

Zeiten mit Anspruch auf Leistungen nach § 95 SGB III (Kurzarbeitergeld) bleiben bei der Berechnung der Lohnkostenzuschüsse unberücksichtigt. Zur Nachvollziehbarkeit werden die entsprechenden Dokumente (Entgeltbescheinigung, Veränderungsanzeige) bei den Arbeitgeber:innen angefordert und nach Eingang in der E-AKTE abgelegt. **Kurzarbeitergeld (KUG)**

Die bewilligten Förderungen werden nicht auf die passiven Leistungen nach dem SGB II angerechnet (vgl. § 11a).

5. Förderhöhe

Die Förderhöhe bei Beschäftigungsverhältnissen ist grundsätzlich abhängig von der im Arbeitsvertrag dokumentierten wöchentlichen Arbeitszeit. **Grundförderung bei Beschäftigungsverhältnissen**

Sie beträgt bei:

- Vollzeit (ab 35 Stunden) 400 Euro monatlich, bei
- Teilzeit (ab 25 bis unter 35 Stunden) 290 Euro monatlich und bei
- Teilzeit (15 bis unter 25 Stunden) 175 Euro monatlich.

Bei Berufsausbildungsverhältnissen beträgt die Förderhöhe monatlich 400 Euro, unabhängig ob die Ausbildung in Voll- oder Teilzeit absolviert wird. **Grundförderung bei Berufsausbildung**

Mit einer zusätzlichen Förderung für Erziehende besteht ein besonderer Anreiz für die Beschäftigungs-/ Ausbildungsaufnahme. **Zusätzliche Förderung für erziehende ELB**

Die zusätzliche Förderung für Erziehende beträgt

- für jedes minderjährige Kind, welches im Haushalt von ELB lebt, zusätzlich 80 Euro.

Des Weiteren beträgt die Förderung nochmals

- zusätzlich 80 Euro, wenn im Haushalt nur eine erziehende Person lebt (ELB ist alleinerziehend).

Für die Bemessung der zusätzlichen Förderung für Erziehende sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Förderbeginns maßgeblich. Verändert sich im Laufe der Förderung die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, hat dies keine Auswirkungen auf die Förderhöhe.

Die Förderhöhe bemisst sich bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen nach der in den Arbeitsverträgen dokumentierten wöchentlichen Arbeitszeit und darf insgesamt 400 Euro nicht überschreiten. Die zusätzliche Förderung für Erziehende wird hiervon nicht berührt.

Bemessung bei parallelen Förderungen

Beispiel:

- Beschäftigungsverhältnis 15 Stunden, 1.050 Euro brutto = Förderung 175 Euro,
- Beschäftigungsverhältnis 25 Stunden, 1.750 Euro brutto = Förderung grundsätzlich 290 Euro → nach Abzug (siehe Berechnung unten) 225 Euro
Beide Beschäftigungsverhältnisse können gefördert werden, da sie weder die zulässige Gesamtarbeitszeit noch die Einkommensgrenze übersteigen. Da die maximale Förderhöhe für ELB in Höhe von 400 Euro mit dem zweiten Beschäftigungsverhältnis überschritten wird, erfolgt eine Kürzung der Förderung (175 Euro + 290 Euro = 465 Euro, Kürzung um 65 Euro beim zweiten Beschäftigungsverhältnis. Daraus ergibt hier eine Förderung von 225 Euro beim zweiten Beschäftigungsverhältnis).

6. Ausschlussgründe

Beschäftigungs- bzw. Berufsausbildungsverhältnisse mit folgenden Inhalten sind nicht förderfähig:

- Beschäftigungs- bzw. Berufsausbildungsverhältnisse mit einer wöchentlichen Arbeitszeit unter 15 Stunden,
- Beschäftigungsverhältnisse, die von vornherein für einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten eingegangen werden,
- Beschäftigungsverhältnisse, die der Ausbildung dienen, wie z.B. Volontariate, Trainee-Programme, Werklieferverträge (Honorartätigkeiten) und Praktika,
- Beschäftigungsverhältnisse auf reiner Provisionsbasis,
- Beschäftigungsverhältnisse zwischen Eheleuten, Lebenspartnerschaften, Verwandten und Verschwägerten sowie Beschäftigungsverhältnisse mit Unternehmen, an denen ELB Eigentumsanteile halten (siehe hierzu § 16 Abs. 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch,
- Beschäftigungsverhältnisse mit einer Entlohnung, die nicht mindestens tariflich bzw. ortsüblich ist.

Im Weiteren:

Bei einem Arbeitgeber:innenwechsel innerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses (nicht: Betriebsübergang nach § 613a Bürgerliches Gesetzbuch) ist eine Übertragbarkeit der Förderung ausgeschlossen.

Übertragbarkeit der Förderung, Beschäftigungsverhältnisse

Bei Fortführung der Berufsausbildung im gleichen Ausbildungsberuf und dem gleichen Ausbildungsjahr ist ein Wechsel des Ausbildungsbetriebes für die Übertragbarkeit der Förderung unschädlich.

Übertragbarkeit der Förderung, Berufsausbildung

Der durch den Wechsel des Ausbildungsbetriebes vorgelegte neue Berufsausbildungsvertrag ist von der IFK auf die o.g. Ausschlussgründe zu prüfen und mit einem aussagekräftigen Vermerk in VerBIS über deren Prüfung an das ILC weiterzuleiten. Die ursprüngliche Bewilligungsentscheidung (Höhe und Dauer gemäß vorhergehender Bewilligung) bleibt davon unberührt.

7. Förderung nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Der bewilligte Umfang (Dauer und Höhe) einer BIMO-Förderung für Berufsausbildungsverhältnisse kann gemäß § 16g Abs. 1 bis zum Ende weitergeführt werden, auch wenn die Hilfebedürftigkeit während der Maßnahme entfällt. Der Grund für den Wegfall der Hilfebedürftigkeit ist dabei nicht relevant. Der bewilligte Förderumfang kann nicht verändert werden.

§ 16g Abs. 1 Berufsausbildungsverhältnisse

Es gilt zu beachten, dass die Regelungen zu § 16g Abs. 2 nicht für Berufsausbildungsverhältnisse gelten.

Zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit und zur Stabilisierung können im Rahmen von § 16g Abs. 2 bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme folgende Leistungen erbracht werden:

§ 16g Abs. 2

- Förderung aus dem Vermittlungsbudget gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 44 SGB III,
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB III (Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme) und
- kommunale Eingliederungsleistungen gemäß § 16a.

Hierbei ist die Arbeitsanleitung des jeweiligen Förderinstruments zu beachten. Nähere Informationen zu § 16g können der Arbeitsanleitung Nr. 106 „Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit“ entnommen werden.